

# Sitzungsunterlagen

16. öffentliche Sitzung des  
Ausschusses für Bildung, Kultur  
und Sport  
30.03.2017



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung Bildung, Kultur und Sport	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.01.2017	7
Anlage-Haushaltsplanung 2017	7
Niederschrift	25
TOP Ö 5 Mitteilungen der Verwaltung	35
Hinweise zur Arbeit in den Ausschüssen des Kreistages	35
TOP Ö 8.1 Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"	41
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3087/17-I	41
Anlage 1 - derzeit gültige Entgeltordnung 5-3087/17-I	43
Anlage2KalkulationderGebühren 5-3087/17-I	47
Anlage3Tagessätzeanderer 5-3087/17-I	51
ZweiteÄnderungEntgeltordnung 5-3087/17-I	53
TOP Ö 8.2 Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung)	55
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3089/17-I	55
Anlage 1 - derzeit gültige Satzung 5-3089/17-I	59
Anlage2KalkulationGebührenWohnh 5-3089/17-I	63



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

Auskunft: Frau. Linke  
Telefon: 03371 608-3101  
E-Mail: Heike.Linke@teltow-flaeming.de

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **16. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am Donnerstag, dem 30.03.2017, um 17:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **Schloss Wiepersdorf, Bettina-von-Arnim-Str. 13, 14913 Niederer Fläming** statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.01.2017
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Vorstellung des Bildungskoordinators für Neuzugewanderte, Information über Arbeitsschwerpunkte
- 7 Stand der Schulentwicklungsplanung
- 8 Beschlussvorlagen
- 8.1 Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See" 5-3087/17-I
- 8.2 Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung) 5-3089/17-I

---

gez. Ria von Schrötter  
Die Vorsitzende





# Haushaltsplanung 2017

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
am  
26. Januar 2017



- Kein Haushalts sicherungskonzept für 2017
- Deutlich positives Ergebnis: ca. 2 Mio. €
- Umfangreiche Investitionen durch KomInvFG
- Entlastung der Haushalte der Kommunen ab 2018
- positive Entwicklung beim Kassenkredit



- Altbekannte Struktur
- Vorbericht ausführlicher & prägnanter
- Verarbeitung Verbesserungswünsche MIK 2016
- Stärkerer Fokus auf MiFri: →  
Absenkung Kreisumlage auf 46 % ab 2018 ff



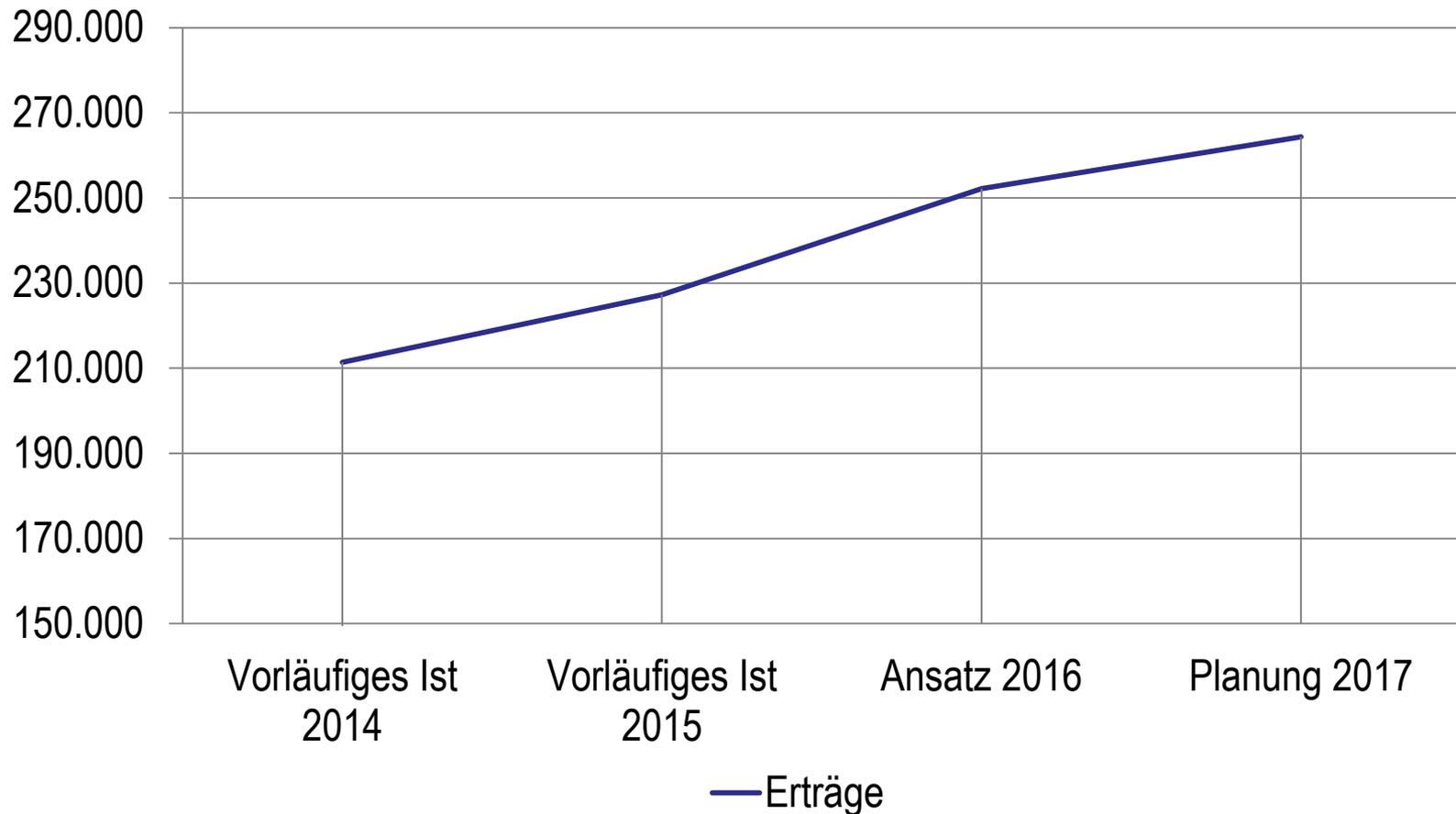
- **HAUSHALTSSATZUNG**
- **VORBERICHT**
- **PRODUKTPLAN 2017**
- **BUDGETSTRUKTUR**
- **INTERNE LEISTUNGSVERRECHNUNG**
- **GESAMTERGEBNIS- UND GESAMTFINANZPLAN**
- **TEILPLÄNE PRODUKTBEREICHE**
- **PRODUKTBESCHREIBUNGEN**
- **ÜBERSICHTEN (weitere)**
- **ANLAGEN**
  - **STELLENPLAN**
  - **DECKUNGSKREISE**
  - **WIRTSCHAFTSPLÄNE**

# Ergebnishaushalt - Erträge

- in T € -



Erträge	MiFri 2017	Plan 2017
Steuern und ähnliche Abgaben	11.723	7.771
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	169.105	178.691
Sonstige Transfererträge	5.185	5.596
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.029	8.240
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.121	2.406
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56.220	60.014
Sonstige ordentliche Erträge	1.022	842
Zinsen und sonstige Finanzerträge	773	769
Außerordentliche Erträge	0	0
<b>Σ Summe</b>	<b>252.178</b>	<b>264.329</b>



# Ergebnishaushalt - Erträge und deren Entwicklung zur Mittelfristplanung

## Vergleich Stufe 1 zu Stufe 3



### ↗ +9.625 T€ Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Es ist eine starke Steigerungen in dieser Kontengruppe zu erkennen trotz abnehmender Kreisumlage (Senkung um  $\approx 3.144$  T €) ,vor allem durch die allgemeinen Zuweisungen vom Land (Steigerung um  $\approx 5.727$  T €), die Zuwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende ( $\approx 1.025$  T €) oder die Zuwendungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ( $\approx 2.521$  T €)

### ↗ +2.758 T€ Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Hier sind die Steigerungen in den Bereichen des Sozialamtes ( $\approx 491$  T€) und des Jugendamtes ( $\approx 1,62$  Mio €) festzuhalten.

### ↗ +2.211 T€ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Im Bereich des Bauordnungsverfahren werden Steigerungen von  $\approx 1,46$  Mio € erwartet.

### ↘ -3.952 T€ Steuern und ähnliche Abgaben

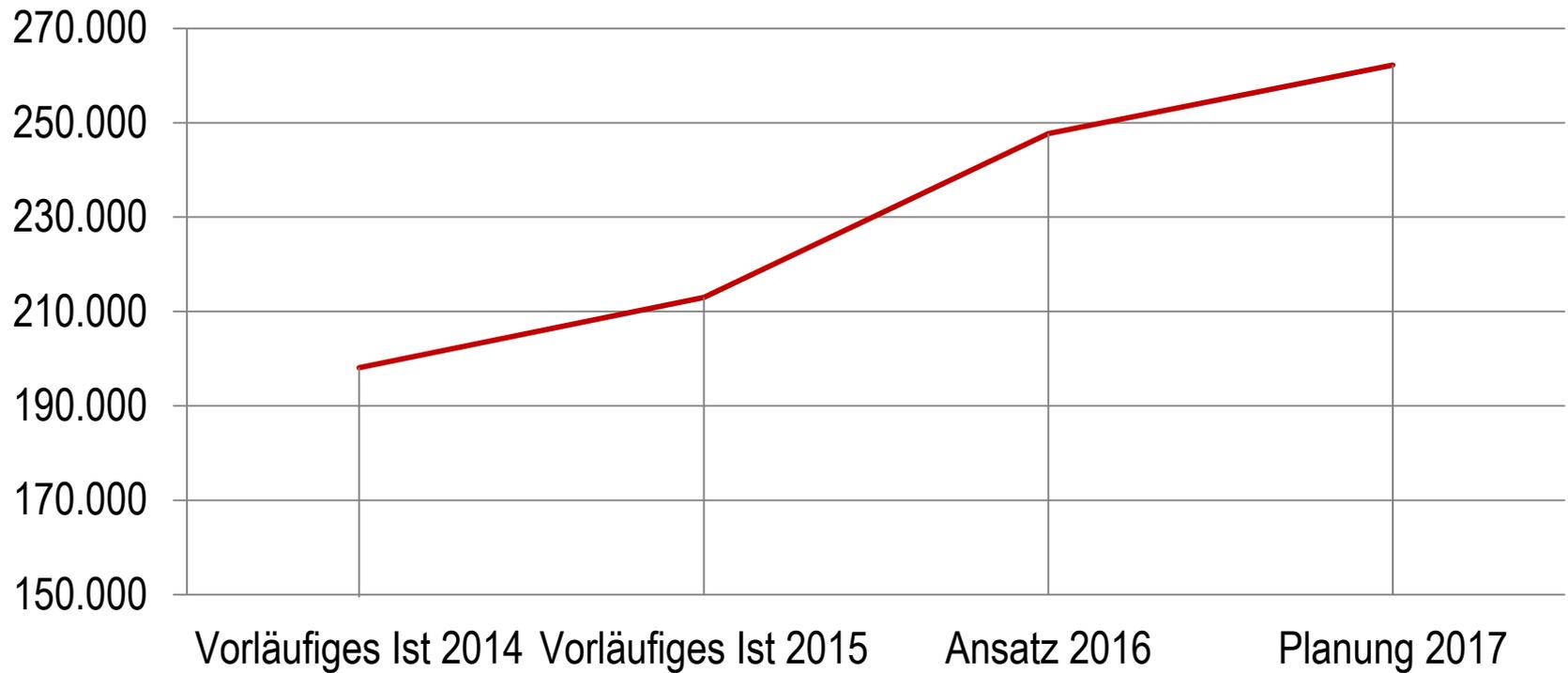
Eine starke negative Entwicklung ist im Bereich des Ausgleich von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach §15 FAG in Höhe von  $\approx 3,01$  Mio € festzustellen

# Ergebnishaushalt - Aufwendungen

- in T € -



Aufwendungen	MiFri 2017	Plan 2017
Personalaufwendungen	48.242	52.462
Versorgungsaufwendungen	596	622
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.837	12.605
Transferaufwendungen	141.432	147.321
Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.699	41.477
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	856	691
Abschreibungen	5.947	7.045
Außerordentliche Aufwendungen	-	-
<b>Σ Summe</b>	<b>251.608</b>	<b>262.223</b>



— Aufwendungen



### ↘ -628 T€      **Einsparungen in den 3 Kontengruppen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen	331 T€
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	165 T€
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	132 T€

### ↗ +5.981 T€      **Transferaufwendungen**

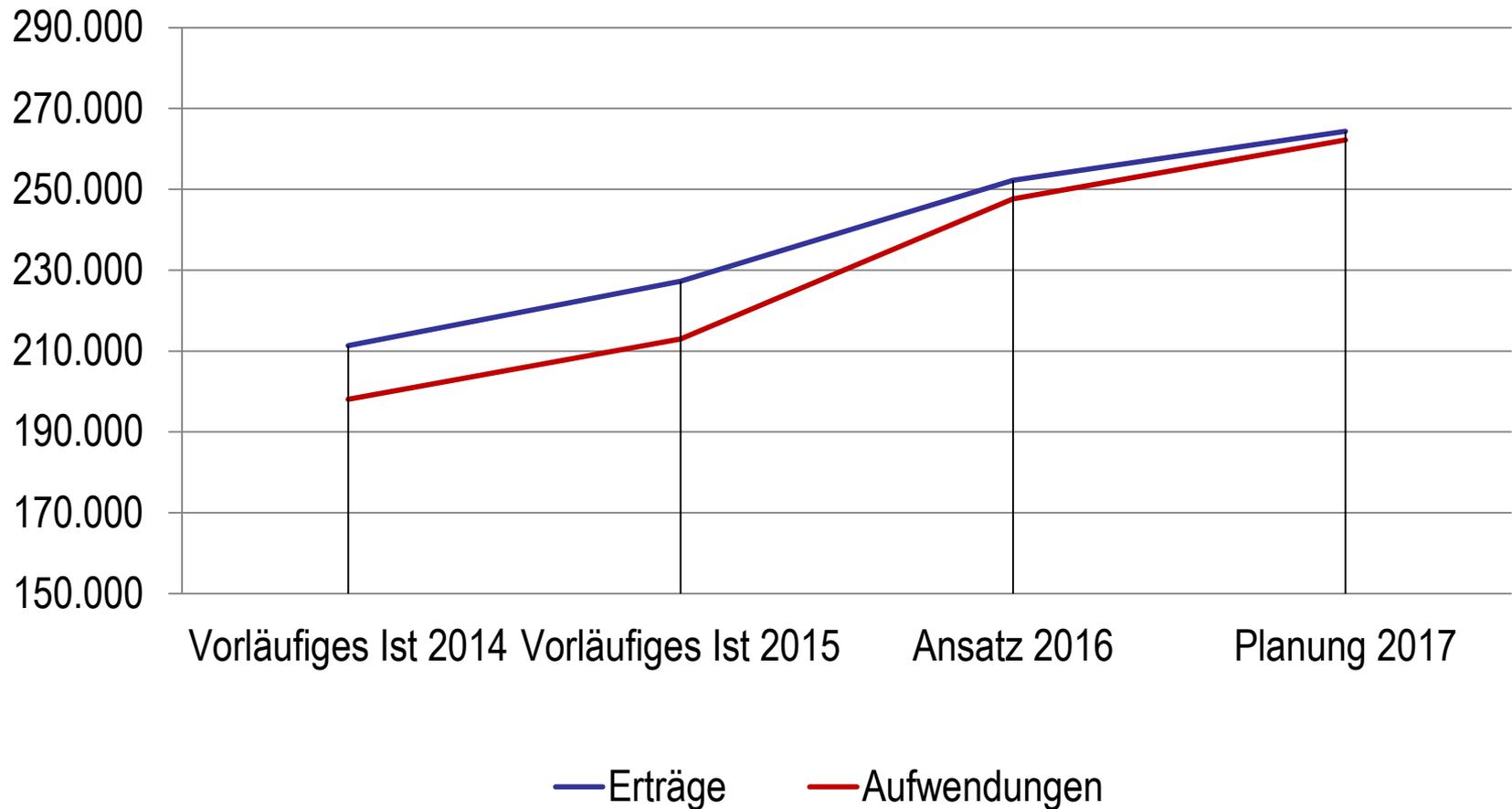
Den größten Zuwachs an Transferaufwendungen hat das Jugendamt mit ≈ 5,85 Mio € zu verzeichnen. Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Hilfe zur Erziehung sind hierbei die größten Positionen.

### ↗ +4.219 T€      **Personalaufwendungen**

Steigerung des Stellenvolumen um 15,28 VZE, die neue Entgeltordnung ab dem 01.01.2017 sowie die Tariferhöhung führen zu gestiegenen Aufwendungen im Personalbereich.



Ergebnishaushalt	MiFri 2017	Plan 2017
<b>Erträge</b>	<b>252.178</b>	<b>264.328</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>251.608</b>	<b>262.221</b>
<b>Σ Summe</b>	<b>570</b>	<b>2.107</b>



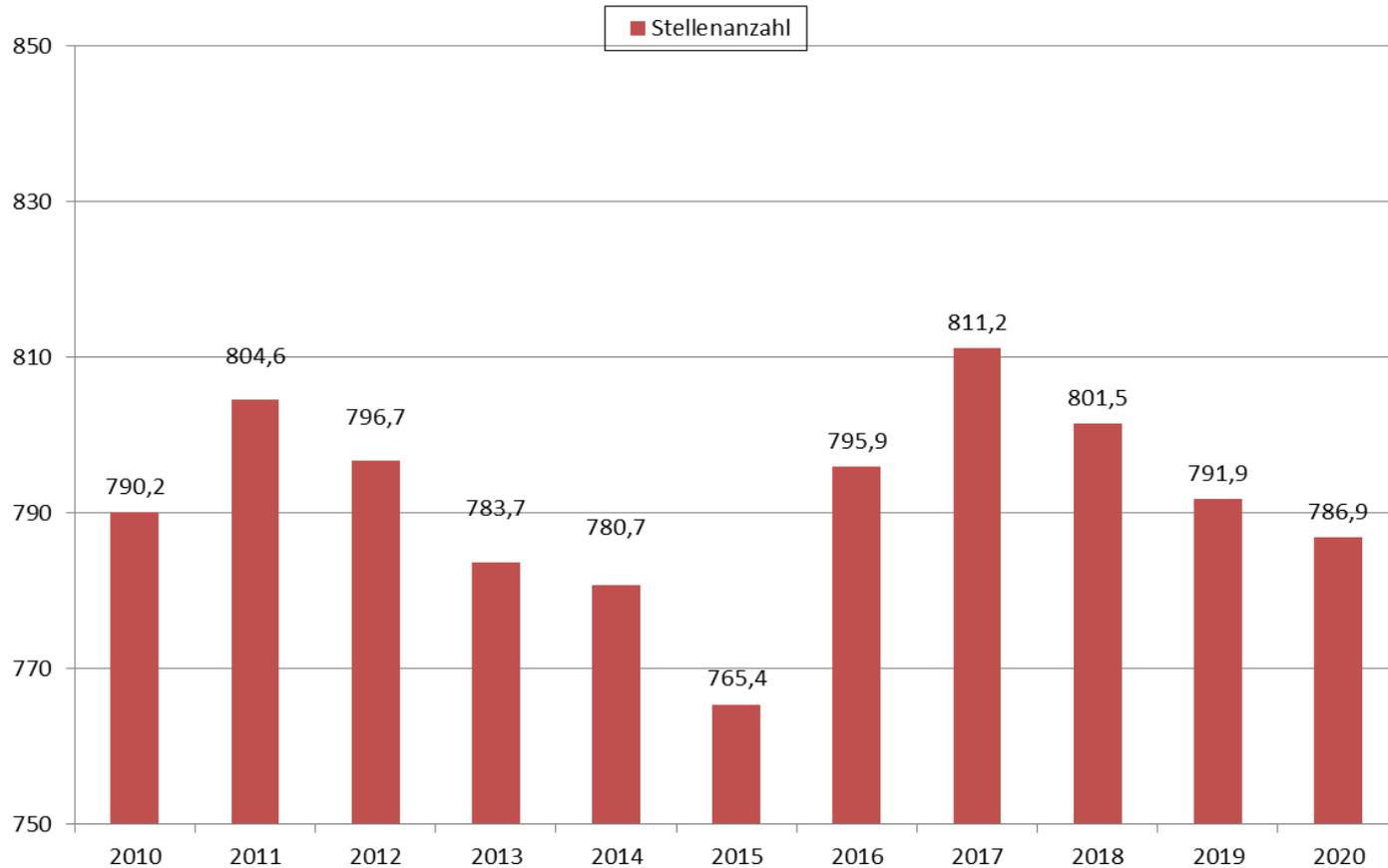


Ergebnishaushalt	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Erträge	264.328	267.000	269.268	271.558
Aufwendungen	262.221	267.391	269.869	272.202
<b>Σ Summe</b>	<b>2.107</b>	<b>-391</b>	<b>-601</b>	<b>-644</b>

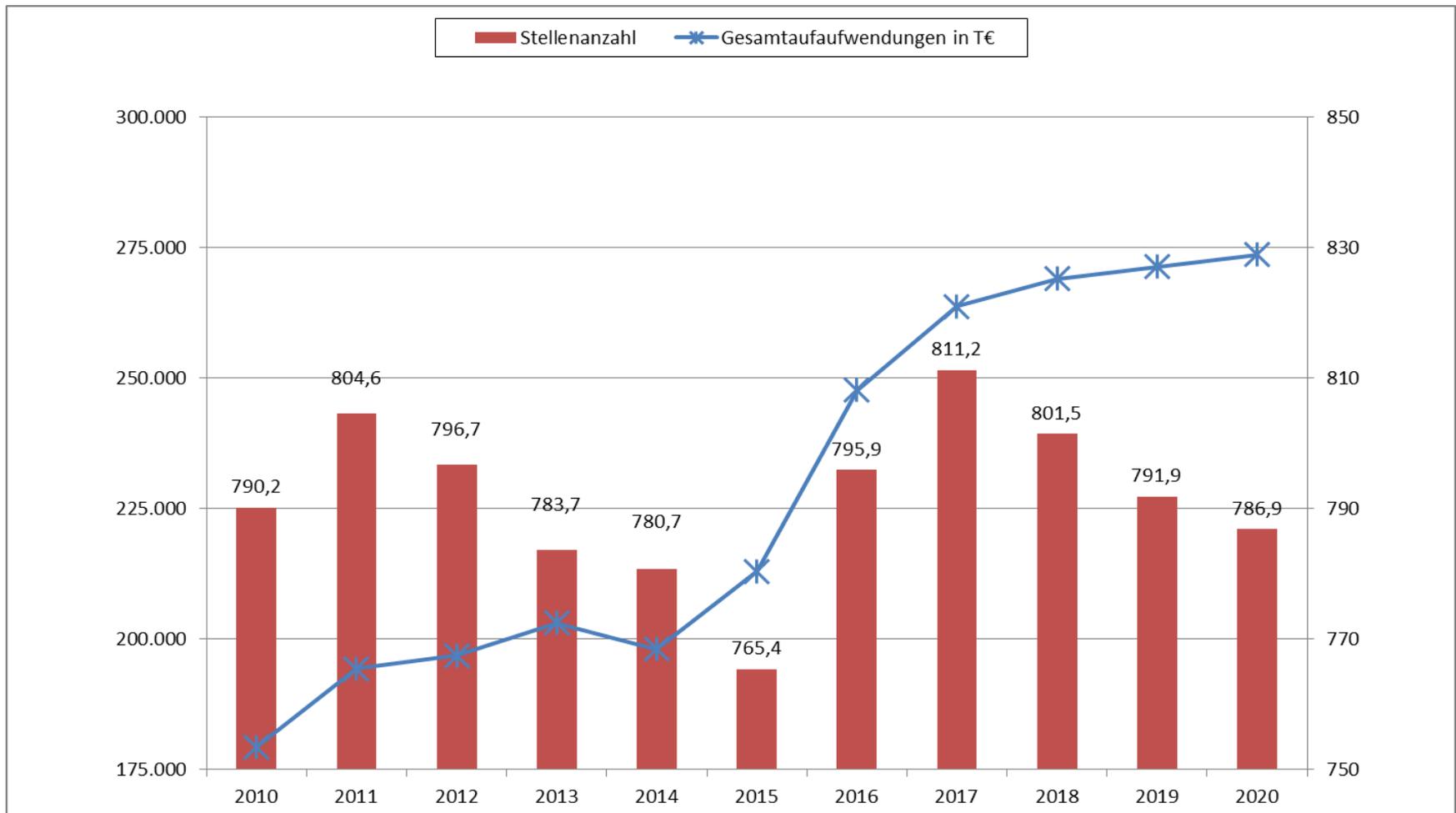
Die negative Entwicklung des Ergebnishaushaltes ab 2018 resultiert aus der Senkung der Kreisumlage um einen Prozentpunkt.

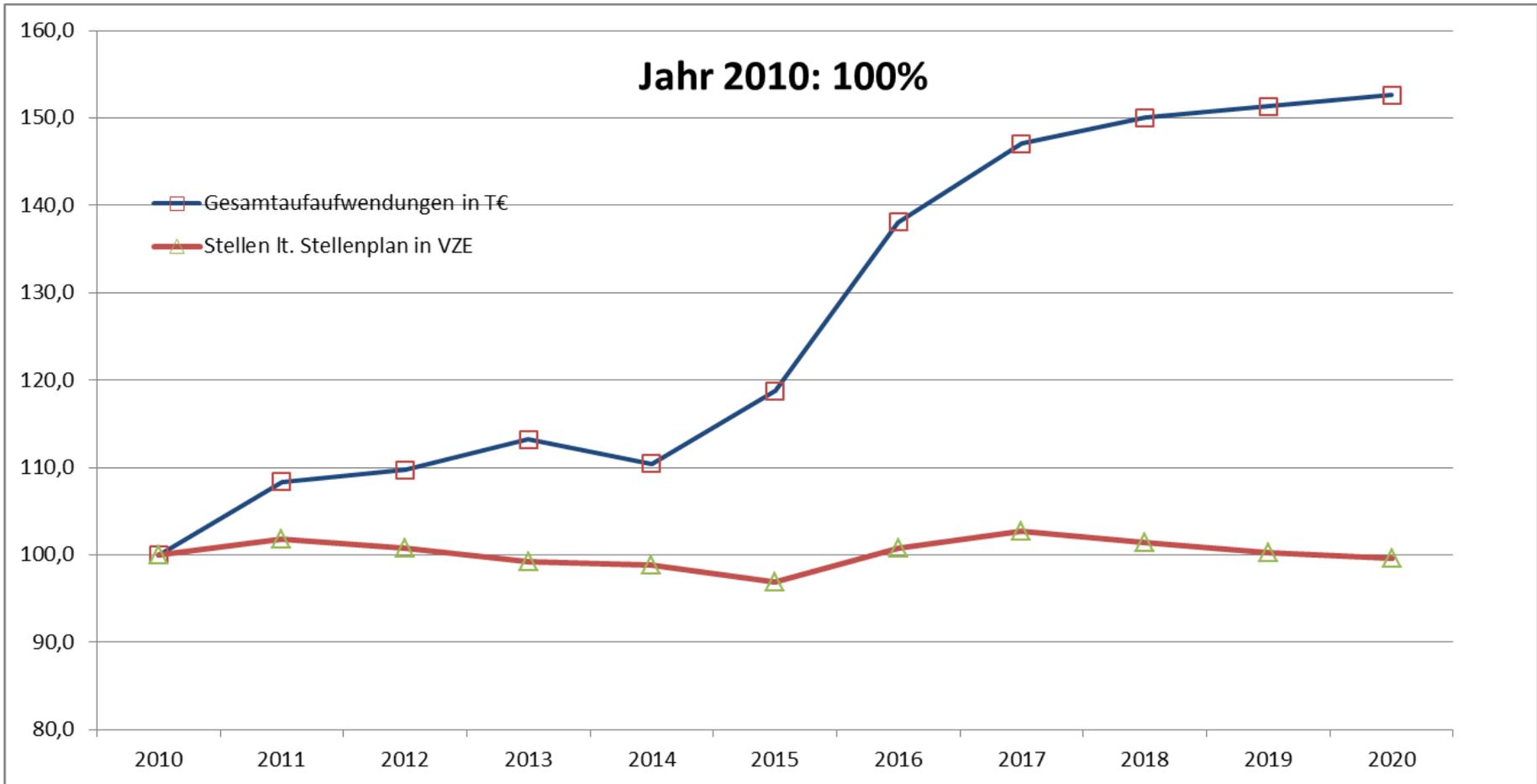


## Stellenanzahl



# Haushalt 2017 ambitioniert genug? Stellenplan vs. Operativer Aufwand







Investition 2017	Auszahlung	Einzahlung
Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Bildung	310.290	0
Überjährige Maßnahmen	780.000	453.000
Vollgeförderte Maßnahmen	40.530	40.530
Maßnahmen nach KInvFG	2.220.310	2.261.980
Sonstige Investitionsmaßnahmen	1.867.090	464.110
Investive Schlüsselzuweisung	0	1.998.600
<b>Gesamt</b>	<b>5.218.220</b>	<b>5.218.220</b>



### Schwerpunkte

- Gesetzl. Neuregelungen zu
  - Integration
  - Unterhaltsvorschuß – Umfang Refinanzierung (Stichwort Konnexität)
- Flüchtlinge: Leerstände Unterkünfte
- Tarifverhandlungen
- Baugenehmigungen



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

## Niederschrift

über die 15. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 26.01.2017 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

### Anwesend waren:

#### **Ausschussvorsitzende**

Frau Ria von Schrötter

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Herr Felix Thier  
Frau Carola Hartfelder  
Herr Lutz Lehmann  
Herr Lars Wendlandt  
Frau Mandy Werner

#### **Sachkundige Einwohner**

Frau Marita Marufke  
Frau Nicole Moskal bis 18.30 Uhr

#### **Verwaltung**

Herr Dornquast	Dezernent u. Leiter Amt f. Bildung u, Kultur
Herr Ferdinand	Kämmerer
Herr Kürschner	Schulrat, Staatliches Schulamt
Herr Janusch	Leiter OSZ
Herr Szmala	Leiter Gymnasium Rangsdorf
Herr Jurtzik	Leiter A 63
Frau Leistner	Leiterin 10
Frau Dr. Mohr de Pérez	SGLn Denkmalschutz
Frau Piechatzeck	SGLn Haushalt
Herr Fröhlich	SGL Schulverwaltung
Herr Bednarczyk	Volkshochschule
Frau Kaminski	Fachkoordinatorin Sportmanagement
Frau Hermann	Leiterin Kreismedienzentrum
Herr Hüttner	Leiter Kreismusikschule
Frau Wünsche	Sachbearbeiterin Kultur

## Entschuldigt fehlten:

### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Frau Silvana Gericke  
Herr Andreas Noack  
Frau Gabriele Schröder

### **Sachkundige Einwohner**

Frau Ursula Biesecke  
Frau Ulrike Schwenter

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

## Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2016
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Information "Grundbildung Plus" am OSZ
- 7 Zwischenstand Schulentwicklungsplanung
- 8 Beschlussvorlagen
- 8.1 Haushaltssatzung 2017\* 5-3006/16-I
- Änderungsantrag der Fraktion BVB FREIE WÄHLER zum Haushaltsplan 2017 5-3057/17-KT/1
- 8.1.1
- 8.2 Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2017 5-3007/16-I/1
- 8.3 Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der MBS Potsdam für das Jahr 2017 5-3038/16-II
- 9 Informationsvorlagen
- 9.1 Information zum Planungsstand zum Erweiterungsbau Gymnasium Rangsorf 5-2988/16-I

### **Öffentlicher Teil**

#### TOP 1

#### **Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung**

Frau von Schrötter begrüßt die Anwesenden zur 15. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und stellt die frist- und formgerechte Einladung zur Sitzung fest. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

## **9TOP 2**

### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2016**

Es liegen keine Einwendungen gegen die Niederschrift vor. Sie gilt somit als angenommen.

## **TOP 3**

### **Einwohnerfragestunde**

Frau Hiltrud Preuß, wohnhaft in Zossen, Johnepark 34 stellt sich vor als Mutter eines Kindes der Geschwister-Scholl-Gesamtschule in Dabendorf. Ihr ist bekannt, dass dieser Ausschuss für ihr Anliegen nicht zuständig ist, möchte ihn aber informieren. Als Elternvertreterin teilt sie mit, dass die Eltern hinsichtlich des Zustandes dieser Schule ziemlich verzweifelt sind. Sie berichtet, ein Containerteil musste wegen Geruchsbelästigung aufgrund einer verwesenen Katze gesperrt werden. Daher ist Unterricht ausgefallen. Bei einer Schulbesichtigung wurde ein erheblicher Investitionsstau bzw. Investitionsbedarf festgestellt, was Auswirkungen auf die Lernmöglichkeiten und Lernfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler hat. Sie bedauert die Nichtanwesenheit von Herrn Andreas Noack, der Stadtverordneter und Mitglied des Bildungsausschusses der Stadt Zossen ist.

Herr Kürschner, verantwortlicher Schulrat für die weiterführenden Schulen des Landkreises Teltow-Fläming berichtet, dass aufgrund einer starken Geruchsbelästigung in dem Containerteil eine Begehung mit dem Bauamt der Stadt Zossen und dem Gesundheitsamt durchgeführt wurde. Daraufhin wurde der Container geschlossen und es wurden Bauarbeiten durchgeführt. Seit der 3. KW sind alle Räume der Schule wieder verfügbar. Weiter führt er aus, das Ministerium wurde von ihm in Kenntnis gesetzt. Die Geruchsbelästigung wurde behoben, die langfristige Planung in Bezug auf den Neubau liegt beim Schulträger.

Frau Preuß berichtet von Schimmelbefall an den Wänden des Chemieraumes. Sie vermutet, dass es der echte Hausschwamm ist. Sie bezweifelt, dass Unterricht in einem Raum stattfinden kann, in dem Schimmelpilze vorhanden sind.

Herr Kürschner empfiehlt eine schriftliche Mitteilung an den Schulträger, um die entsprechenden Verantwortlichen auf das Problem aufmerksam zu machen. Sollte der Schulträger nicht handeln, wird sich das Staatliche Schulamt über das Ministerium einschalten.

Frau Preuß erklärt, dem Schulträger ist dieser Zustand seit Mai 2016 bekannt. Ein Protokoll des Gesundheitsamtes liegt vor.

Herr Kürschner bittet um schriftliche Mitteilung.

## **TOP 4**

### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Herr Thier bittet, dass dieser Ausschuss über das weitere Verfahren hinsichtlich der Gesamtschule Dabendorf durch das Staatliche Schulamt informiert wird. Als verantwortungsbewusstes Ausschussmitglied interessiert ihn wie in Zossen mit diesem Thema umgegangen wird, auch wenn der Landkreis nicht direkt betroffen ist, da er nicht der Schulträger ist.

## **TOP 5**

### **Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Dornquast teilt mit, dass die Kreisverwaltung einen Antrag zur Teilnahme am Projekt „Bildungskordinator für Neuzugewanderte“ gestellt hat. Zwischenzeitlich wurde der Zuschlag erteilt und die entsprechende Personalausreibung durchgeführt. Ab dem 01.02.2017 wird ein neuer Kollege, Herr Dr. Weißbach, im Haus begrüßt, der dieses Thema mit den freien Trägern über die verschiedensten Netzwerke für die nächsten zwei Jahre koordinieren soll.

Herr Dornquast sagt zu, in einem der nächsten Ausschüsse über die Arbeitsschwerpunkte zu informieren.

## **TOP 6**

### **Information "Grundbildung Plus" am OSZ**

Herr Kürschner, Schulrat, informiert, dass die jetzigen Klassen der Berufsfachschulgrundbildung Plus(BFS-G-Plus) seit ca. fünf Monaten am Netz sind. Die gesetzliche Legitimation ergeht aus der Berufsgrundbildungsverordnung für alle deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler, die kein Lehrverhältnis haben. Dieser Lehrgang wurde zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Jahren gegründet. Die Voraussetzung zur Teilnahme ist, dass die Jugendlichen zum 01.08. des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es handelt sich zum Teil um Schülerinnen und Schüler, die vorher Oberschulen besuchten und mit 17 Jahren nicht in die Jahrgangsstufe 10 aufgrund der Sprachkenntnisse oder aufgrund der kurzen Verweildauer in den Schulen versetzt werden konnten. Sie können nicht in eine 10. Klasse eingestuft werden, weil im Land Brandenburg beim Übergang von der 9. zur 10. Klasse der 1. Schulabschluss stattfindet. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler erwerben die Berufsbildungsreife und aufgrund der Gleichstellung zu deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern können sie nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt werden. Geprüft wird die individuelle Entwicklung der Schülerin/des Schülers. Es ist noch nicht absehbar, wie viele Schülerinnen und Schüler diese zwei Jahre am OSZ zu Ende führen können. Das Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler in eine berufliche Ausbildung zu vermitteln bzw. ausbildungsfähig zu machen. Er führt aus, zurzeit werden 91 Schülerinnen und Schüler an beiden Standorten am OSZ TF in vier Klassen unterrichtet. Der Antrag auf eine 5. Klasse wurde durch das Staatliche Schulamt genehmigt. Beim Übergang von der Schule in den Beruf ist die Agentur für Arbeit ein Partner. Er verweist auf die Jugendberufsagentur im Landkreis TF, die als Teil der Arbeitsagentur im selben Gebäude untergebracht ist. Dort sind neben den Berufsberatern und Vertretern der Agentur für Arbeit das Sozialamt, das Jugendamt und andere Kooperationspartner vorhanden. Herr Kürschner macht darauf aufmerksam, dass am 30.03.2017 durch das Staatliche Schulamt Brandenburg für die Landkreise PM, TF und die Städte Brandenburg und Potsdam an der Oberschule in Ludwigsfelde ein Fachtag „Migration“ durchgeführt wird, zu dem alle an diesem Thema Interessierten eingeladen sind, Dazu wurden im Vorfeld die Jugendamtsleiter und Dezernenten der Landkreise angeschrieben, um Probleme zuzuarbeiten. Es wird einen Austausch zur besseren Koordination der Arbeit mit nicht deutschsprachigen Jugendlichen im Alter von Kl. 7 – 13 geben.

Der Leiter des OSZ, Herr Janusch berichtet, bei den jetzigen Schülerinnen und Schülern an beiden Standorten gibt es 17 Nationalitäten vom Analphabeten bis zu Schülerinnen und Schülern mit Englisch- und Französischkenntnissen, was eine große Herausforderung darstellt. Da die Verordnung BFS-G-Plus sehr schnell erlassen wurde, musste festgestellt werden, dass es so nicht funktioniert. Problematisch war, alles zu ändern. Am OSZ wurden im vergangenen Jahr zehn neue Lehrer eingestellt. Herr Janusch berichtet vom komplizierten Schulalltag sowie durchgeführten Projekten. Er erklärt, die Motivation der Jugendlichen hängt auch davon ab, wo sie untergebracht und betreut werden. Er hebt die gute Arbeit der Jugendentischlerei in Ludwigsfelde hervor. Probleme sieht er in der Mentalität der Jugendli-

chen, auch ist es sehr schwer Mitarbeiter zu finden, die bereit sind in diesem Bereich zu arbeiten und die dafür auch eine Grundausbildung haben.

Herr Janusch lädt zum „Tag der offenen Tür“ an den Standorten Luckenwalde und Ludwigsfelde ein. Dort werden Lehrer und Schüler Auskunft über die Ausbildungsinhalte geben.

Frau von Schrötter weist darauf hin, dass es im Jugendhilfebereich eine sehr gute Personalausstattung gibt. In der von ihr geleiteten Einrichtung sind Pädagogen rund um die Uhr vor Ort. Auch gibt es viele ehrenamtliche Unterstützer.

Frau Marufke fragt, warum die Fluktuation von Referendaren im Land Brandenburg so hoch ist.

Herr Kürschner berichtet, es ist schwer, die ausgebildeten Referendare im Land Brandenburg zu halten, da sie in anderen Bundesländern zu anderen Konditionen eingestellt werden. Darauf wird reagiert, indem die Ausbildungszeit im Referendariat verkürzt werden soll.

## **TOP 7**

### **Zwischenstand Schulentwicklungsplanung**

Herr Dornquast führt aus, die Zeitplanung für die Schulentwicklungsplanung wurde vorgestellt. Die heutige Sitzung soll zur Information über den Arbeitsstand genutzt werden. Er verweist auf die vorliegende aktuelle Arbeitsfassung des schulrechtlichen Teils. Die dort eingearbeiteten Zahlen werden fortgeschrieben. In der 3. KW fand eine erste Abstimmungsrunde mit Schulräten des Staatlichen Schulamtes statt. Er berichtet vom weiteren zeitlichen Ablauf. Er erklärt, eine wichtige Rolle in der Schulentwicklungsplanung nehmen die Mittelzentren ein. Im März erfolgt die Benehmensherstellung mit allen Schulträgerkommunen. Im Zeitraum März/April werden alle Schulkonferenzen im Landkreis beteiligt, die die aktuellen Entwurfsstände immer zur Kenntnis erhalten. Im Zeitraum April/Mai erfolgt die Beteiligung des Kreis schulbeirates. Herr Dornquast sagt zu, in der nächsten Sitzung des Ausschusses am 30. März .2017 über den dann aktuellen Zwischenstand zu informieren. Abschließend erklärt er, zum 01. Juni 2017 wird die redaktionell überarbeitete abgeschlossene Fassung des Schulentwicklungsplanes vorliegen.

Frau Hartfelder lobt die strukturelle Vorarbeit. Sie fragt, ob eine Planung zum Ü11-Verfahren möglich ist und wie weiter mit der FS „Lernen“ Jüterbog verfahren wird.

Herr Dornquast antwortet, es ist problematisch, dass sich von Jahr zu Jahr ändernde Anwahlverhalten der Schülerinnen und Schüler nach der 10. Klasse einzuschätzen. Die Verwaltung kann nur aufgrund von Zahlen aus den letzten Jahren eine prozentuale Schätzung vornehmen.

Herr Kürschner ergänzt, die Schülerinnen und Schüler können sich in den Klassen 7 und 11 landesweit anmelden. Problematisch beim Ü11-Verfahren ist, dass die Schülerinnen und Schüler erst nach dem Abschluss der 10. Klasse über den entsprechenden Abschluss verfügen, d. h. es gibt eine Voranmeldung in Abhängigkeit des Abschlusses. Die Schülerströme hängen sehr von den Angeboten der Schulen ab. Zu diesem Thema verweist er auf den Leiter des Gymnasiums Rangsdorf, Herrn Szmala.

Nach Abstimmung der Ausschussmitglieder erteilt Frau von Schrötter Herrn Szmala das Rederecht.

Herr Szmala erläutert, der Wechsel an die freien Schulen in die 11./12. Klasse erfolgt in der Regel in Rangsdorf von der Oberschule aus. Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler, die an der Oberschule nicht den Abschluss geschafft haben und dann direkt an die Gesamt-

schule oder ans OSZ wechseln könnten. Die freien Schulen bieten die Möglichkeit, die 10. Klasse noch einmal zu wiederholen. Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums Rangsdorf wechseln nach der 10. Klasse nicht in die Seeschule Rangsdorf. Einige Schülerinnen und Schüler wechseln nach Berlin, weil dort die Bestimmungen leichter sind. Die gymnasiale Oberstufenverordnung wird aber in zwei Jahren an Berlin angeglichen, sodass diese „Wanderung“ entfällt.

Herr Dornquast beantwortet die Frage zur Situation der FS „Lernen“ Jüterbog. Er berichtet, zurzeit gibt es fünf Klassen mit 67 Schülerinnen und Schülern. Zu Beginn des nächsten Schuljahres wird sich die Anzahl der Klassen auf vier mit ca. 50 Schülerinnen und Schülern reduzieren. Im darauffolgenden Schuljahr ist der Landkreis als Schulträger verpflichtet, über den Kreistag einen politischen Beschluss zur Schließung herbeizuführen, da dann keine drei auflaufenden Klassen mehr vorhanden sind. Ursächlich dafür ist die bessere Versorgung der Grundschulen mit Sonderpädagogen. Die Eltern tendieren nach den Empfehlungen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens dazu, ihre Kinder an den wohnortnahen Grundschulen zu belassen. Er berichtet, extrem ist diese Entwicklung im Bereich Jüterbog ausgeprägt.

Frau Marufke meint, es ist sehr wichtig, diese Schule in Jüterbog zu erhalten. Ihr ist eine Klasse in Jüterbog mit 28 Schülerinnen und Schülern bekannt, von denen vier mit einem Lehrplan der allgemeinen Förderschule ausgestattet sind. Das heißt, diese Kinder werden gefördert. Sie erinnert aber an die leistungsstarken Kinder, für deren Förderung die Zeit fehlt. Auch weist sie noch einmal auf die vielen Kinder mit sozial-emotionalen Störungen hin.

Herr Dornquast erklärt, dass für den Schulträger die Vorgaben des Schulgesetzes maßgeblich sind. Die Bildung der Klassen, besonders an Förderschulen, wo es das Elternwahlrecht gibt, kann nicht beeinflusst werden. Die Klassenbildung und die Bereitstellung der Lehrkräfte ist Landesangelegenheit, somit des Staatlichen Schulamtes.

Frau Hartfelder bittet Herrn Kürschner mitzunehmen, dass eine Evaluation der Förderschulverfahren erfolgen sollte. Sie meint die Eltern haben nicht die Erfahrung, wo ihre Kinder besser betreut sind. Durch die Elternwahl finden Verschiebungen statt, die nicht immer für die Kinder förderlich sind. Auch sollte über die Wertung der Abschlüsse an der Förderschule nachgedacht werden. Sie persönlich hält die aktuelle Situation für eine Fehlentwicklung.

Herr Kürschner sagt zu, diese Dinge in die Dienstberatung mitzunehmen. Ebenfalls wird er das Problem mit der Förderschule Jüterbog an die zuständige Schulrätin, Frau Spikermann, weitergeben.

Herr Thier bezieht auf die Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund auf die Grundschulen des Landkreises. Besonders bei den drei Grundschulen in Luckenwalde, den beiden in Ludwigsfelde und Blankenfelde kann er dabei große Unterschiede entdecken. Er fragt, ob es dem Staatlichen Schulamt möglich ist, darauf Einfluss zu nehmen,

Herr Kürschner erklärt, die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu Schulen ist wohnortabhängig. Über die Bildung von Willkommensklassen ist das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit den Schulen in Verbindung. Aufgrund der Übergangswohneinrichtungen im Bereich Blankenfelde haben dort die Schulen auch einen übermäßigen prozentualen Anteil zu anderen Schulen.

Frau von Schrötter fragt wie die geplanten Schulneubauten in Dabendorf sowie in Teltow bei der Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden.

Herr Dornquast erklärt, in Bezug auf die Gesamtschule Dabendorf wird sich der Landkreis auf die Entwicklung der Schülerzahlen konzentrieren und aufgrund des Anwahlverhaltens

der letzten Jahre im Ü7- und Ü11-Verfahren die Entwicklung feststellen. Für die Bereitstellung der entsprechenden Kapazitäten ist der Schulträger zuständig. Mitte März erfolgt die Benehmensherstellung mit den Schulträgern, somit auch der Stadt Zossen. Er sagt zu, im nächsten Ausschuss darüber zu informieren. Weiter führt er aus, es wird mit der Gesamtschule Zossen und dem geplanten Gymnasium in Schönefeld durch den Landkreis Dahme-Spreewald Veränderungen in der Pendlerbewegung geben. Bei der Schulentwicklungsplanung erfolgt zurzeit die Analyse und Einarbeitung der Zahlen. Diese werden bis zur Endfassung mit den Nachbarlandkreisen abgeglichen werden.

Frau von Schrötter dankt Herrn Kürschner und beendet den TOP.

## **TOP 8** **Beschlussvorlagen**

### **TOP 8.1** **Haushaltssatzung 2017\* ( 5-3006/16-I )**

Herr Ferdinand führt aus, dass er als Kämmerer in den Ausschüssen den Gesamthaushalt vorstellt. Von Vertretern der jeweiligen Fachämter werden die Einzelbudgets vorgestellt. Er schätzt das Jahr 2017 als bemerkenswert ein. Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage) erläutert er, dass es für das Jahr 2017 kein Haushaltssicherungskonzept mehr gibt, der Landkreis sich aber aufgrund der noch abzuzahlenden Altschulden noch in der HH-Konsolidierung befindet. Es können anders als in vorhergehenden Jahren umfangreiche Investitionen durch das Kommunale Investitionsfördergesetz begonnen werden. Weiter erläutert er Form und Inhalt des Haushaltes 2017, den Ergebnishaushalt – Erträge und deren Entwicklung zur Mittelfristplanung, den Ergebnishaushalt – Aufwendungen und deren Entwicklung zur Mittelfristplanung sowie den Ergebnishaushalt in den Folgejahren.

Zum Stellenplan vs. operativen Aufwand berichtet er, dass es deutliche Steigerungen im Gesamtaufwand gibt, gegen die die Steigerungen beim Personal sich als relativ erträglich darstellen. In der Darstellung ist zu erkennen, dass der Personalbestand im Jahr 2010/11 ungefähr dem im Jahr 2020 entspricht, der Gesamtaufwand aber um 50 % steigt. Somit findet eine deutliche Produktivitätssteigerung statt.

Herr Ferdinand erörtert die finale Investitionsplanung sowie die Risiken für das Jahr 2017. Er führt aus, der Landkreis hat die Erträge durchaus ambitioniert geplant, daher bittet er den politischen Raum um Verständnis, wenn nicht jede Nebenbedingung eintreten sollte. Abschließend teilt er mit, dass der Landkreis aufgrund der guten Konjunktur ca. 1,5 Mill. € mehr an Zuwendungen erhält.

Frau von Schrötter dankt für den Überblick. Sie weist auf die Entwicklung der Aufwendungen gegenüber der Entwicklung des Personals hin. Sie versteht, dass die Verwaltung ihre Produktivität unter Beweis stellt, diese Entwicklung aber auch einen Nebeneffekt hat. Ihrer Meinung nach spiegelt sich diese Mehrbelastung im hohen Krankenstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wider. Sie findet es schade, dass solche Nebenwirkungen wenig Beachtung finden. Sie weist auf die negativen Begleiterscheinungen der Reduzierung des Stellenplans hin.

Herr Ferdinand stimmt zu, dass in der Haushaltssicherung der Stellenplan der eigentliche Konsolidierungsbeitrag war. Er weist aber auf andere Meinungen, z. B. der Bürgermeister hin, dass sich der Landkreis durch die Kreisumlage zu Lasten der Gemeinden saniert und deswegen einen anderen Personalschlüssel aufweist als die Gemeinden ihn sich leisten können. Er begrüßt es, dass der politische Raum die beiden Welten repräsentiert und dafür streitet, dass eine Kreisverwaltung zur Aufgabenerfüllung gut ausgestattet sein muss.

Frau von Schrötter weist darauf hin, dass der Landkreis auch für die Gemeinden Leistungen erbringt.

Herr Thier begrüßt außerordentlich die geplanten Investitionen in die Bildungseinrichtungen des Landkreises in diesem Jahr und auch ff. Er möchte über die besonders hohen Aufwendungen beim Friedrich-Gymnasium Luckenwalde und der Kreismusikschule informiert werden.

Herr Dornquast erläutert, die Rahmenbedingungen für die bauliche Unterhaltung können nur in den Aufwandskonten abgebildet werden. An einigen Schulen wurde in der Nachwendezeit sehr viel investiert, dadurch ist jetzt Sanierungsbedarf entstanden. Er erinnert daran, dass in der vorjährigen HH-Diskussionen vom Fachamt und Bauamt mitgeteilt wurde, dass die Mittel für die laufende Bauunterhaltung solch großer Objekte wie Schulen bei Weitem zur Substanzerhaltung nicht ausreichend sind. Es werden Maßnahmen begonnen, um Folgeschäden zu vermeiden. Die Bauunterhaltung ist zurzeit die größte Herausforderung. Er begrüßt es, dass in den nächsten Jahren über die Investitionsmittel 7,5 Mill. € für die Schulen bereitgestellt werden.

Frau Piechatzeck erklärt die Ansätze, die auf S. 99 des Haushaltsplanentwurfes 2017 beigefügt sind. Sie führt aus, die Ansätze 2016 für die bauliche Unterhaltung wurden nach dem Gesamtvolumen der Gebäude verteilt. Das Amt für Bildung und Kultur sowie das Bauamt haben sich darauf verständigt am Anfang des Jahres festzulegen, welche Maßnahmen der baulichen Unterhaltung durchgeführt werden.

Frau von Schrötter dankt Herrn Ferdinand und bittet um Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag **einstimmig**, die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen.

#### **TOP 8.1.1**

#### **Änderungsantrag der Fraktion BVB FREIE WÄHLER zum Haushaltsplan 2017 (5-3057/17-KT/1 )**

Frau von Schrötter erläutert, der Inhalt des Antrages ist bekannt. Das Verlagern von Stellen von einem Amt ins andere Amt ist nicht möglich. Die Stellen im Jugendförderplan werden nicht aus dem Stellenhaushalt des Landkreises finanziert.

Frau von Schrötter bittet um Abstimmung.

**Nein-Stimmen: 6 (einstimmig)**

Somit wird eine Ablehnung des Antrages empfohlen.

#### **TOP 8.2**

#### **Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2017 ( 5-3007/16-I/1 )**

Frau von Schrötter stellt keine Nachfragen fest.

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2017 zu beschließen.

**Ja-Stimmen: 6 (einstimmig)**

### **TOP 8.3**

#### **Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der MBS Potsdam für das Jahr 2017 ( 5-3038/16-II )**

Frau Hartfelder stellt fest, dass gerade im Bereich Bildung, Jugend und Sport viele originäre Einrichtungen des Landkreises über diese Projekte mit unterstützt werden und somit den Kreishaushalt ergänzen.

Sie erhält von Frau Wünsche Auskunft, welche Förderquellen das theater 89, bei dem es sich um Berliner Einrichtung handelt, noch nutzt.

Es liegen keine weiteren Fragen vor.

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Vergabe von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) in Potsdam für das Jahr 2017 für in der Anlage aufgeführte Projekte zu beschließen.

**Ja-Stimmen: 6 (einstimmig)**

### **TOP 9**

#### **Informationsvorlagen**

#### **TOP 9.1**

#### **Information zum Planungsstand zum Erweiterungsbau Gymnasium Rangsdorf (5-2988/16-I )**

Frau Leistner, Leiterin des Hauptamtes und zuständig für den Baubereich führt aus, der Sachverhalt wurde in der Vorlage erläutert. Es werden zwei Entwürfe vorgestellt, wobei aus der durchgeführten Machbarkeitsstudie eine Vorzugsvariante herausgearbeitet wurde. Die Machbarkeitsstudie wurde mit der Schulleitung, dem Bauamt sowie der Schulverwaltung besprochen. Im Ergebnis hat sich das Konzept 1 als Vorzugsvariante herausgestellt. Bei dieser Variante würde der Schulhof nicht eingeengt. Auch weist diese Variante eine interessante Gestaltung auf und hat den Vorteil, dass das Foyer für außerschulische Veranstaltungen genutzt werden kann. Weiter berichtet sie, demnächst wird die Phase der HOAI 3 beauftragt. Mit dieser weiteren Entwicklung der Planung werden auch konkrete Kosten vorliegen. In der Phase 4, der Entwurfsplanung, wird der Kreistag eine Variante beschließen. Sie bittet den Ausschuss um Empfehlung einer Variante und weist auf den Differenzbetrag von 300.000 € zwischen beiden Varianten hin.

Frau Hartfelder meint, 300.000 € ist ein hoher Betrag, aber wenn es realisierbar ist, sollte eine Schule den Anspruch auf etwas Besonderes haben.

Herr Thier fragt, wie groß die Preisunterschiede bei konkreter Planung werden könnten.

Frau Leistner antwortet, es kommt auf die weitere Planung an sowie auf die Höhe der gesetzten Standards. Sie hält es für möglich, im vorgegebenen Kostenrahmen zu bleiben.

Herr Fröhlich erklärt, bei beiden Varianten variieren auch die m<sup>2</sup>-Zahlen. In der Vorzugsvariante ist z. B. das Erdgeschoss rund 150 m<sup>2</sup> größer. Daher hält er die Variante 1 für angemessen.

Der Leiter des Gymnasiums, Herr Szmala, berichtet, im Ergebnis einer Raumnutzungsplanung wurde festgestellt, dass 1.200 m<sup>2</sup> Raum, insbesondere für Aufenthaltsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler fehlen. Das Lehrerzimmer ist für 20 – 30 Kolleginnen und Kol-

legen ausgelegt, mittlerweile sind es 50. Abschließend erklärt er, die Schule ist musisch und künstlerisch ausgerichtet. Die besondere Gestaltung der Aula – wie im Konzept 1 - würde dem sehr entgegenkommen.

Frau von Schrötter stellt keine weiteren Fragen fest und bittet um eine Empfehlung.

Das Konzept 1 wird **einstimmig** empfohlen.

Frau von Schrötter beendet die Sitzung und wünscht allen einen guten Heimweg.

Luckenwalde, den 09.02.2017

---

gez. Ria von Schrötter  
Die Vorsitzende

---

Heike Linke  
Protokollantin

## Hinweise zur Arbeit in den Ausschüssen des Kreistages

### rechtliche Grundlagen:

- freiwillige (beratende) Ausschüsse: §§ 43, 44 BbgKVerf i. V. m. Geschäftsordnung des Kreistages
- pflichtiger (beschließender) Kreisausschuss: § 50 Abs. 4 i. V. m. § 44 BbgKVerf
- pflichtiger (beschließender) Jugendhilfeausschuss: § 71 SGB VIII i. v. m. § 4 Abs. 1 AGKJHG sowie Geschäftsordnung des JHA

## Festsetzung der Tagesordnung

### Benennung von Beratungsgegenständen

- Mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder können schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden Beratungsgegenstände für die Tagesordnung benennen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf sowie § 3 Geschäftsordnung).
- Hauptverwaltungsbeamtin kann – ohne Bindung an die Geschäftsordnungsfrist – Beratungsgegenstände für die Tagesordnung benennen.

### Formelle Prüfung

Die/der Vorsitzende **hat ein formelles** Prüfungsrecht.

- Prüfung, ob eine Antragsberechtigung vorliegt
- Prüfung, ob Form und Fristen eingehalten sind
- Die/der Vorsitzende ist **verpflichtet**, die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die formellen Voraussetzungen vorliegen. Es gibt dabei kein Ermessen. (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- Die/der Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Beratungsgegenstände aufzunehmen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass diese der Beratung und Beschlussfassung bedürfen.
- In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen.
- Bestimmtheitserfordernis beachten (*unbestimmte Tagesordnungspunkte „Verschiedenes“ und „Sonstiges“ erfüllen die Voraussetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht*)

### Materielle Prüfung

Die/ der Vorsitzende **hat kein materielles** Vorprüfungsrecht.

- Feststellung, ob ein Beratungsgegenstand unzulässig ist, obliegt allein dem Ausschuss.
- Dem Antragsteller muss es möglich sein, seine Vorschläge in der Sitzung vor der Absetzung von der Tagesordnung in angemessenem Umfang erläutern zu können. Damit ist jedoch nicht gleichzeitig das Recht auf die sachliche Beschlussfassung gegeben.
- Ausschuss kann, wenn der Beratungsgegenstand nicht in seine Zuständigkeit fällt, diesen von der Tagesordnung absetzen oder im Rahmen seiner weitergehenden Befassungskompetenz eine Empfehlung oder politische Meinungsäußerung aussprechen.

### Herstellung des Benehmens mit der Hauptverwaltungsbeamtin

Die/der Vorsitzende hat die Tagesordnung im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin festzusetzen (§ 44 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

*(Benehmen = kein Einvernehmen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die/der Vorsitzende)*

**Erweiterung der Tagesordnung nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n**

Tagesordnung kann nach Unterzeichnung **nur in der Sitzung** durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet = *Dringlichkeit* (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

*(Nach der Rechtsprechung ist eine Angelegenheit dringlich und duldet dann keinen Aufschub, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Frist für die Ladung nicht bis zur nächsten möglichen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen würden, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können.)*

**Einberufung des Ausschusses**

Die Einberufung zur Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzenden im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin – Verständigung über das **Ob, Termin, Uhrzeit sowie Ort** (§ 44 Abs. 1 BbgKVerf).

**Verlangen zur unverzüglichen Einberufung einer Sitzung**

Mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder - im KA und JHA = mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder - oder die Hauptverwaltungsbeamtin können die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 50 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf).

**Sitzungsort**

Öffentlichkeitsgrundsatz gebietet, den Sitzungsort so zu wählen, dass er für die Kreisöffentlichkeit möglichst gut zu erreichen ist (in der Regel im Kreisgebiet)

**Öffentlichkeitsgrundsatz**

- Grundsatz: die Sitzungen sind öffentlich (§ 36 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf)
- In Ausnahmefällen und nach Abwägung, ob überwiegend schützenswerte Belange vorliegen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf).
- Antragsberechtigt, die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit festzustellen, sind jedes Mitglied des Ausschusses, auch die sachkundigen Einwohner, sowie die Landrätin. *(Beratung und Entscheidung über den Antrag erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung)*

## Rederecht

**Abgeordnete**, die nicht dem Ausschuss angehören, haben kein Rederecht.

- können als Zuhörer - auch in nicht öffentlichen Sitzungen - teilnehmen = passives Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
- Rederecht kann im Einzelfall mittels Beschluss des Ausschusses gewährt werden

**Gäste** haben generell kein Rederecht (Ausnahme Einwohnerfragestunde).

- Ausschuss kann beschließen, dass Rederecht aus bestimmtem Anlass gewährt wird.

## Aktives Teilnahme- und Stimmrecht

- Jeder Abgeordnete, der Mitglied ist, hat im Ausschuss ein Rede-, Vorschlags-, Frage- und Antragsrecht (aktives Teilnahmerecht) sowie ein Stimmrecht (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf).
- Das Antragsrecht umfasst Sachanträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, und Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsanträge).

## Stellvertretung im Ausschuss

- Voraussetzung für eine Stellvertretung ist, dass der Abgeordnete als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses durch die Fraktion gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages benannt wurde (§ 43 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf).
- Kreisausschuss = Wahl der Mitglieder und Stellvertreter im Kreistag ( §49 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 41 Abs. 3 BbgKVerf)
- Jugendhilfeausschuss = sondergesetzliche Regelungen, wonach die Mitglieder und ihre (persönlichen) Stellvertreter vom Kreistag zu wählen sind (§ 5 AGKJHG).

## Namentliche Abstimmungen

- Antragsberechtigt in den Ausschüssen = ein Mitglied (§ 44 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf und i. V. m. § 7 Abs. 5 GO des KT)
- Antragsberechtigt im KA und Jugendhilfeausschuss = mindestens zwei Mitglieder (§ 50 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf)

### Beschlussfähigkeit (*Empfehlungen/Beratungsbeschlüsse*)

- Mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der (stimmberechtigten) Mitglieder müssen anwesend sein (Ausschuss = 5; KA und JHA = 8).
- Zugleich wird aber die Beschlussfähigkeit bis zur Feststellung des Gegenteils fingiert. Dies bedeutet, dass der Ausschuss auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf).
- Fiktion kann durch **Feststellung der Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Ausschussmitgliedes** (auch sachkundige Einwohner) durch die/den Vorsitzende/n beendet werden. Diese Feststellung gilt nicht rückwirkend, sondern nur für den oder die Gegenstände, die nach der Feststellung noch zu beraten sind (§ 38 BbgKVerf Absatz 1 Satz 2).
- Beschlussunfähigkeit **ist** durch die/den Vorsitzende/n auch ohne Antrag zwingend festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der (stimmberechtigten) Mitglieder anwesend sind.  
(Ausschuss = weniger als 3, KA und JHA = weniger als 5)

### Empfehlungen an den Kreistag

- Ausschuss kann Stellungnahmen zu den Vorlagen und Anträgen, die dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden, aufgabenbezogen abgeben und entsprechende Empfehlungen (Annahme/Ablehnung/Änderung/Ergänzung) aussprechen.

Wortlaut für Empfehlungen:

1. *Die Vorlage/der Antrag wird dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.*
2. *Die Vorlage/der Antrag wird dem Kreistag nicht zur Beschlussfassung empfohlen.*
3. *Die Vorlage/der Antrag wird mit folgenden Änderungen oder Ergänzungen dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen (Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag soll die genaue Bezeichnung des zu ändernden bzw. zu ergänzenden Textes beinhalten)*

- Die Änderungs-/Ergänzungsempfehlung ist dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.
- Ausschuss kann eigeninitiativ – im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit (Zuständigkeitsordnung) – arbeiten.
- Ausschuss hat jedoch kein eigenständiges Initiativ- und Antragsrecht im Kreistag.  
**aber:** Der Beratungsgegenstand kann von mindestens sechs Abgeordneten oder einer Fraktion für die Tagesordnung des Kreistages eingebracht werden und der Beschlussantrag im Kreistag von einem Ausschussmitglied gestellt werden (Recht des einzelnen Abgeordneten, im Kreistag Anträge zu stellen, wenn Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung steht).
- Kann der vorberatende Ausschuss keine Empfehlung an den Kreistag geben oder unterbleibt eine Ausschussbefassung, ist dies lediglich ein Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift. Ein Beschluss des Kreistages ohne Ausschussempfehlung ist nicht rechtswidrig (*Beteiligung von Ausschüssen ist gesetzlich nicht vorgesehen!*).

**Aufhebung/Änderung von Empfehlungen in Ausschüssen**

- Eine bereits gefasste Empfehlung kann zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben und durch eine andere Empfehlung ersetzt werden.
- Für die erneute Fassung der Empfehlung gelten die allgemeinen Anforderungen: *Aufnahme in die Tagesordnung, Einladung unter Beachtung der Ladungsfrist, ordnungsgemäße Abstimmung unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.*
- Nicht zwingend erforderlich ist, die alte Empfehlung aufzuheben.
- Die Aufhebung einer einmal gefassten Empfehlung ist jedoch nicht mehr in derselben Sitzung möglich, da nach der Abstimmung der Tagesordnungspunkt für diese Sitzung verbraucht ist.

**Kontrolle der Verwaltung**

Ausschuss kann die Landrätin und die Beigeordneten zur Teilnahme an der Sitzung verpflichten und sie zu Stellungnahmen zu einem TOP auffordern (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 i. V. m § 29 Abs. 2 BbgKVerf).

**Teilnahmerechte von Kreisbediensteten und Gästen im nichtöffentlichen Teil**

- Beigeordnete haben ein gesetzliches (aktives) Teilnahmerecht (§ 60 Abs. 4 BbgKVerf)
- Übrige Bedienstete des Landkreises, einschließlich der Dezernenten, sowie Gäste haben kein Anwesenheitsrecht.
- Die erforderliche Teilnahme übriger Bediensteter und Gäste bedarf der vorherigen Zustimmung der Landrätin und des Ausschusses.
- Die Teilnahme übriger Bediensteter und Gäste ist auf die Berichterstattung und Beantwortung von Fragen (Anhörung) beschränkt und trifft nicht auf die Erörterung/Beratung zu.

**Allgemeiner Hinweis zu den Rechten der Fraktionen**

Die Regelung zu Fraktionen (§ 32 BbgKVerf) findet auf die Ausschüsse keine entsprechende Anwendung, sondern bezieht sich allein auf den Kreistag (*Ausschussfraktionen gibt es nicht!*).





# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

### VORLAGE

Nr. 5-3087/17-I

für die öffentliche Sitzung

### Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	13.03.2017
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	30.03.2017
Kreistag	24.04.2017

**Betr.:** Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die zweite Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim „Haus am See“.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### Finanzierung durch:

Produktkonto:	243020.432100
Bezeichnung des Produktkontos:	Erträge aus Benutzungsgebühren
Bisherige Erträge (vorl. Ergebnis 2016):	80.031,00 €
Prognose Erträge nach Inkrafttreten der Änderung bei gleichbleibender Auslastung	
2017:	82.294,00 €
2018:	86.820,00 €

Produktkonto:	243020.442300
Bezeichnung des Produktkontos:	Erträge zu den Kosten Verpflegung
Bisherige Erträge (vorl. Ergebnis 2016):	68.802,70 €
Prognose Erträge nach Inkrafttreten der Änderung bei gleichbleibender Auslastung	
2017:	72.059,20 €
2018:	78.572,20 €

Produktverantwortung: Herr Fröhlich

Luckenwalde, den 08.02.2017

Wehlan

## Sachverhalt:

Für die Nutzung des kreislichen Schullandheimes „Haus am See“ in Dobbrikow werden privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der Entgeltordnung vom 21. 09. 2006 erhoben. Eine Erhöhung der Entgelte des Schullandheimes erfolgte letztmalig zum 20. 06. 2013.

In Anwendung des Kommunalabgabengesetzes sind Gebühren bzw. Entgelte regelmäßig auf der Grundlage des aktuellen Kostenaufwandes neu zu kalkulieren.

Die für die Entgelte seit dem 20. 06. 2013 zugrundeliegenden Kosten des Schullandheimes Dobbrikow beliefen sich auf 396.535,24 €. Die Kalkulation auf der Grundlage des aktuellen Kostenaufwandes (siehe Anlage 2) ergibt Gesamtkosten (= Entgeltbedarf) in Höhe von 428.815,33 €. Die tarifvertraglichen Erhöhungen des Personalaufwandes haben zu einer Kostensteigerung von rund 9 % geführt. Die Erträge des Geschäftsjahres 2016 betragen 148.833,70 €. Das entspricht einer Kostendeckung von 34,71 %. In Anpassung an den erhöhten Gebührenbedarf werden daher folgende neue Entgelte empfohlen:

*a) Entgelt für Vollverpflegung gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung:*

	alt	neu
pro Person	11,00 €	12,50 €

*b) Entgelt für Belegung gemäß § 3 Abs. 2 der Entgeltordnung:*

	alt	neu
Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow- Fläming einschließlich not- wendiger Betreuer/pro Pers.	10,00 €	11,00 €
Sonstige Personen	15,00 €	16,00 €

*a)+b) Tagessätze (Zusammenfassung Entgelt Vollverpflegung und Belegung):*

	alt	neu	
Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow- Fläming einschließlich not- wendiger Betreuer/pro Pers.	21,00 €	23,50 €	Steigerung um 2,50 €
Sonstige Personen	26,00 €	28,50 €	Steigerung um 2,50 €

Anlage 1 – derzeit gültige Entgeltordnung vom 21. 09. 2006 einschl. erster Änderung

Anlage 2 – Kalkulation der Entgelte für die Benutzung des Schullandheimes

Anlage 3 – Tagessätze anderer Schullandheime (SLH) und vergleichbarer Einrichtungen

---

**Entgeltordnung  
für das Schullandheim "Haus am See"**

**(In der Fassung der ersten Änderung der Entgeltordnung vom 10.12.2012)**

Aufgrund § 131 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 beschlossen:

**§ 1  
Entgeltgegenstand**

Für die Nutzung des Schullandheimes "Haus am See" in 14947 Nuthe-Urstromtal (OT Dobbrikow), Weinbergstraße 28, das der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält, sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten .

**§ 2  
Nutzer**

(1) Das Schullandheim steht vorrangig Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe und Sekundarstufe I an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, für Schulfahrten zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann das Schullandheim auch für andere Veranstaltungen zur Nutzung zugelassen werden.

(3) Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

**§ 3  
Entgelte**

(1) Verpflegung

Das Schullandheim bietet eine Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendessen an.

<b>Mahlzeit</b>	<b>Entgelt/pro Person in Euro</b>
Frühstück	2,70
Mittagessen	3,80
Vesper	1,80
Abendessen	2,70

*Tagessatz/Vollverpflegung: 11,00*

---

(2) Belegung

Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow-Fläming einschließlich notwendiger Betreuer	10,00 Euro/pro Tag/pro Person
Sonstige	15,00 Euro/pro Tag/pro Person

Bei mehrtägiger Nutzung zählen An- und Abreisetag als ein Belegungstag, wenn die Anreise nach 10.00 Uhr und Abreise bis 10.00 Uhr erfolgt.

(3) Bettwäscheausleihe

Die Ausleihe von Bettwäsche während des Aufenthaltes in dem Schullandheim beträgt 3,00 Euro/ pro Bettwäschegarnitur (3teilig).

#### **§ 4 Entgeltbefreiung**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnung im Landkreis Teltow-Fläming können auf Antrag von der Bezahlung der in § 3 festgelegten Entgelte befreit werden, wenn keine Ansprüche im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen und die Erbringung der Entgelte im Hinblick auf die soziale und finanzielle Situation der Unterhaltsverpflichteten einen besonderen Härtefall darstellt.

#### **§ 5 Vertragsabschluss**

(1) Die Nutzung der Schullandheime ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen bei den Schullandheimen zu beantragen und erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Vertrages.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antragsteller das schriftliche Angebot des Schullandheimes innerhalb der angegebenen Frist schriftlich angenommen hat.

(3) Erfolgt die Nutzung der Schullandheime im Rahmen schulischer Veranstaltungen, ist die Annahme durch den Schulleiter oder den Schulträger zu erklären.

(4) Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu seiner Unwirksamkeit insgesamt.

## **§ 6**

### **Vertragsänderungen und Rücktritt**

(1) Bis zu vier Wochen vor dem Anreiseternin kann die Abmeldung einzelner Personen kostenfrei erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

(2) Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung und eine Abweisung von zusätzlichen Personen am Anreisetag bleibt vorbehalten.

(3) Der Gast kann bis zu 6 Wochen vor dem Anreiseternin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

(4) Eine Kündigung des Vertrages ist ansonsten nur aus wichtigem Grund möglich und gegenüber dem Schullandheim schriftlich zu erklären. Der Landkreis Teltow-Fläming behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 324 BGB) in Rechnung zu stellen.

(5) Das Schullandheim kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gast sich trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die Hausordnung verstößt und sein weiterer Aufenthalt insbesondere für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder auch den Landkreis Teltow-Fläming nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis – gemäß Vertrag – für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitpersonen, werden vom Schullandheim nicht übernommen.

(6) Nimmt der Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält der Landkreis Teltow-Fläming gleichwohl den Anspruch auf das im Vertrag ausgewiesene Entgelt. Es werden jedoch soweit möglich ersparte Aufwendungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt. Dies gilt nicht für völlig unerhebliche bzw. ihrem Umfang nach nicht ins Gewicht fallende Leistungen.

## **§ 7**

### **Abrechnung**

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Abreisetag. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

(2) Die Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig und ist beim Landkreis Teltow-Fläming zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01. 10. 2006 in Kraft.  
Die erste Änderung der Entgeltordnung tritt am 20.06.2013 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung tritt gleichzeitig die Entgeltordnung vom 26. 11. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 28. 11. 2001, Nr. 30) außer Kraft.

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 26 vom 25. September 2006  
Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 37 vom 17. Dezember 2012

# TOP 8.1

Anlage 2				Seite 1
<b>Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Schullandheimes</b>				
<b>des Landkreises Teltow-Fläming</b>				
Objekt: Schullandheim "Haus am See", Dobbrikow, Weinberge 28, 14947 Nuthe Urstromtal				
Kapazität: 58 Plätze / durchschnittliche Auslastung pro Tag: 39 Nutzer				
Belegungszeitraum: 222 Belegungstage				
<b>A.</b>	<b>Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach Kostenarten</b>		<b>Kalkulierte Jahreskosten für Belegung</b>	<b>Kalkulierte Jahreskosten für Verpflegung</b>
		Stellenplan		
<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b>		156.939,26	114.531,95
	<i>Leistungs-, Verwaltungs- und Erziehungsdienst</i>	2,00	123.237,22	3.234,89
	<i>Techn. Personal (Küchenpersonal, Haus- u. Hofarbeiter)</i>	4,00	33.569,44	111.026,20
	<i>Personalnebenkosten (Aus- und Fortbildg., Dienstkleidg.)</i>		132,60	270,86
<b>2.</b>	<b>Sachkosten</b>		106.907,00	44.240,90
2.1.	Bewirtschaftung und sonstige Betriebskosten			
	<i>Strom/Gas</i>		23.428,03	2.736,01
	<i>Wäschereinigung</i>		4.369,02	352,85
	<i>Wasser/Abwasser</i>		4.816,96	562,54
	<i>Unterhaltsreinigung</i>		32.359,11	3.779,01
	<i>Abfallbeseitigung</i>		1.873,99	218,85
	<i>Winterdienst</i>		267,53	31,24
	<i>Objektbewachung (bzw. Nachtwache)</i>		-	-
	<i>Steuern, Versicherungen, Schadensfälle</i>		1.247,03	145,63
	<i>Laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen</i>		13.575,92	1.194,25
	<i>Sonstiges</i>		393,58	45,96
2.2.	Wirtschaftsbedarf			
	<i>Naturaleinsatz (Lebensmittel)</i>		-	21.791,92
	<i>Unterhaltung von Geräten und Ausstattungsgegenständen</i>		209,48	502,94
	<i>Haltung von Fahrzeugen</i>		722,82	84,41
	<i>Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter</i>		2.904,53	1.138,30
	<i>Gebrauchs- und Verbrauchsmittel</i>		2.923,86	-
2.2.	Verwaltungsbedarf			
	<i>Geschäftsaufwendungen (Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Reisekosten)</i>		2.134,47	230,88
	<i>pauschale Verwaltungsumlage nach KGST (10 % der Personalkosten ohne Personalnebenkosten)</i>		15.680,67	11.426,11
<b>3.</b>	<b>Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen</b>		4.685,20	1.511,02
3.1.	Mieten, Pachten, Leasing		-	-
3.2.	Zinsen für Fremdkapital		-	-
3.3.	Jährl. Abschreibung für Gebäude		2.630,51	307,20
3.6.	Jährl. Abschreibungen für bewegliche Anlagegüter		2.054,69	1.203,82
	<b>Summe ansatzfähige Kosten:</b>		<b>268.531,46</b>	<b>160.283,87</b>

## Entgeltermittlung anhand der kalkulatorischen Jahreskosten:

### I. für Belegung gemäß § 3 Abs. 2 der Entgeltordnung:

B.	Verteilungsschlüssel Belegung	Schlüssel	Betrag in €	Anmerkungen
	ansatzfähigen Kosten = Gebührenbedarf:		268.531,46	
1.	nach Kapazität ( 100 %) Kosten je Nutzer/Jahr	58	4.629,85	
2.	nach durchschnittlicher Auslastung 2013-2015 (67,24 %) Kosten je Nutzer/Jahr	39	6.885,42	
C.	Berechnung Entgelte Verpflegung	Schlüssel	Betrag in €	Anmerkungen
1.	<b>Entgelt Belegung nach Kapazität</b>			
1.1.	Kosten pro Jahr je Belegung		4.629,85	
	Anzahl der Nutzungstage	222		12.876 Belegungen
	Kosten pro Belegung/Tag		20,86	
	<b>Entgelt je Belegungstag</b>		<b>20,90</b>	
2.	<b>Entgelt Belegung nach durchschnittlicher Auslastung</b>			
2.1.	Kosten pro Jahr je Belegung		6.885,42	
	Anzahl der Nutzungstage	217		8.463 Belegungen*
	Kosten pro Belegung/Tag		31,73	
	<b>Entgelt je Tag</b>		<b>31,70</b>	

\*Hinweise:

Die in Rechnung gestellten Belegungen (6.789) weichen von den tatsächlichen bzw. durchschnittl. Belegungen erheblich ab, weil gemäß Entgeltordnung bei mehrtägiger Nutzung An- und Abreisetag als ein Belegungstag berechnet werden, wenn die Anreise nach 10.00 Uhr und die Abreise bis 10.00 Uhr erfolgen. Das wird von den Schulklassen aus Kostengründen überwiegend in Anspruch genommen und führt dazu, dass weniger Entgelte eingehen. Das Schullandheim war aber an 217 (91 %) von 222 möglichen Nutzungstagen mit durchschnittlich 39 Nutzern (bei 58 Kapazität) belegt.

### II. für Verpflegung gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung

B.	Verteilungsschlüssel Vollverpflegung	Schlüssel	Betrag in €	Anmerkungen
	ansatzfähigen Kosten = Gebührenbedarf:		160.283,87	
1.	nach Kapazität Kosten je Teilnehmer/Jahr an Vollverpflegung	58	2.763,52	
2.	nach durchschnittlicher Nutzung Kosten je Teilnehmer/Jahr an Vollverpflegung	39	4.109,84	
C.	Berechnung Entgelte Vollverpflegung	Schlüssel	Betrag in €	Anmerkungen
1.	<b>Entgelt Vollverpflegung nach Kapazität</b>			
1.1.	Kosten pro Jahr je Teilnehmer		2.763,52	
	Anzahl der Verpflegungstage	222		
	Kosten pro Teilnehmer/Verpflegungstag		12,45	
	<b>Entgelt je Tag</b>		<b>12,50</b>	
2.	<b>Entgelt Vollverpflegung nach durchschnittlicher Nutzung</b>			
2.1.	Kosten pro Jahr je Teilnehmer		4.109,84	
	Anzahl der Verpflegungstage**	167		
	Kosten pro Teilnehmer/Verpflegungstag		24,61	
	<b>Entgelt je Tag</b>		<b>24,60</b>	

\*\*Jahresergebnis 2013 - 2015 Berechnungsgrundlage f. Verpflegung

Portionen Frühstück	19.629	an 514 Tagen
Portionen Mittag	20.692	an 517 Tagen
Portionen Vesper	18.112	an 463 Tagen
Portionen Abendessen	19.585	an 511 Tagen
durchschnittliche Anzahl Portionen pro Jahr:	<b>26.006</b>	(19.629+20.692+18.112+19.585:3 Jahre)
durchschnittliche Verpflegungstage pro Jahr	<b>167</b>	(514+517+463+511:4 Mahlz.:3 Jahre)

**Ergebnis der Kalkulation**

Gebührenmaßstäbe	derzeit gültige Entgelte	Kalkulierte Entgelte	
		nach Kapazität	nach durchschnittl. Auslastung/ Teilnahme
a) Entgelt für Belegung gemäß § 3 Abs. 2 der Entgeltordnung pro Person bei Kinder- und Jugendgruppen aus dem LK TF sonstigen Personen	10,00 € 15,00 €	20,90 € 20,90 €	31,70 € 31,70 €
b) Entgelt für Verpflegung gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung pro Person	11,00 €	12,50 €	24,60 €
<b>Tagesentgelt a) und b)</b> pro Person bei Kinder- und Jugendgruppen aus dem LK TF sonstigen Personen	21,00 € 26,00 €	33,40 € 33,40 €	56,30 € 56,30 €



# TOP 8.1

## Anlage 3 – Tagessätze anderer Schullandheime (SLH) und vergleichbarer Kinder- und Jugendeinrichtungen

Empfohlene Tagessätze einschließlich Vollverpflegung im Schullandheim Dobbrikow:

**23,50 €**  
**28,50 €**

**kreiseigene Kinder u. Jugendliche**  
**kreisfremde Kinder u. Jugendliche**

Kreisgebiet	Träger	Kinder- u. Jugendeinrichtung	Tagessätze	Anmerkungen zum Preis
Landkreis Teltow-Fläming	Museumsherberge GlashüttegmbH	Herberge Glashütte	ab 27,50 €	-
	Gutshaus Petkus GmbH	Freizeit- und Jugendgästehaus „Gutshaus Petkus“	17,00 € – 19,00 € 19,40 € – 22,60 € - zusätzlich 1,00 €	Preisgestaltung nach Saison/ Anzahl UN ab 7. Klasse pro Pers./Tag
	Altai Adventure GmbH Berlin	Gutshaus Wahlsdorf	31,40 € – 33,40 €	Preis richtet sich nach Anzahl Personen
	Haus „Hoher Golm“ e.V.	Herberge „Haus hoher Golm“ Ließen	27,00 €	-
	FiB Freizeit- und Bildungsstätte (Rechtsform nicht bekannt)	Jugendgästehaus Freizeit in Blankensee	24,00 € bis 30,00 €	Preis richtet sich nach Alter
Landkreis Dahme-Spreewald	g. Kinder- und Jugenderholung Dubrow-Dahmetal e.V.	KIETZ Hölzerner See	25,00 € bis 28,00 €	saisonale Preise
	g. Kinder- und Jugenderholung Dubrow-Dahmetal e.V.	KIETZ Frauensee	25,00 € bis 28,00 €	saisonale Preise
Landkreis Potsdam-Mittelmark	KIETZ Inselparadies Petzow e.V.	Inselparadies Petzow (Werder)	27,00 €	-
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	SLH Schweinrich	21,00 €	-
Landkreis Elbe-Elster	Landkreis Elbe-Elster	SLH Täubertsmühle	8,00 € + 1,50 € Vesper + 0,12 € Service/je Portion	Mahlzeit (Frühstück, Mittag, Abend von Dritten, Preis nicht einsehbar), Nutzung Grill, Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird gesondert berechnet
Landkreis Spree-Neiße	Landkreis Spree-Neiße	SLH Jerischke	12,50 € 15,50 €	kreiseigene Kinder kreisfremde Kinder
	Landkreis Spree-Neiße	SLH Burg	15,00 € – 18,50 € 18,00 € – 21,50 €	kreiseigene Kinder kreisfremde Kinder (Höhe Verpflegung nach Alter)
Landkreis Uckermark	privat geführt (Rechtsform nicht bekannt)	SLH Thomsdorf	21,20 € - 22,00 €	saisonale Preise



## Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"

Aufgrund des § 131 Abs. 1 und dem § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ..... folgende zweite Änderung der Entgeltordnung vom 21. 09. 2006 beschlossen:

1. Der § 3 Entgelte wird, wie folgt, geändert:

In Absatz 1 werden die Entgelte, wie folgt, geändert:

a) Verpflegung

<b>Mahlzeit</b>	<b>Entgelt/pro Person in Euro</b>	
	<b>alt</b>	<b>neu</b>
Frühstück	2,70	3,10
Mittagessen	3,80	4,20
Vesper	1,80	2,00
Abendessen	2,70	3,20
<i>Tagessatz/Vollverpflegung:</i>	<i>11,00</i>	<i>12,50</i>

b) Belegung

Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow-Fläming einschließlich notwendiger Betreuer	10,00 Euro/ pro Tag/pro Person	11,00 Euro/ pro Tag/pro Person
Sonstige	15,00 Euro/ pro Tag/pro Person	16,00 Euro pro Tag/pro Person

2. Die zweite Änderung der Entgeltordnung tritt am 04. September 2017 in Kraft.





# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 5-3089/17-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Haushalts- und Finanzausschuss	13.03.2017
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	30.03.2017
Kreistag	24.04.2017

**Betr.:** Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die in der derzeit gültigen Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung) festgelegten Gebühren beizubehalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Finanzierung durch:**

Produktkonto:	367020.432100
Bezeichnung des Produktkontos:	Erträge aus Benutzungsgebühren
Produktverantwortung:	Herr Fröhlich
Konto-Ansatz:	59.200 €

Folgt der Kreistag der Empfehlung der Verwaltung, keine Gebührenanpassung durch Erhöhung der Gebühren vorzunehmen, sind zusätzliche Erträge nicht zu erwarten.

Luckenwalde, den 22.02.2017

Wehlan

## Sachverhalt:

Für die Nutzung des Wohnheimes werden Gebühren auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung) vom 12. Dezember 2000 erhoben. Die darin festgelegten Gebühren wurden bisher nur einmal durch die erste Änderungssatzung zum 01. 08. 2005 geändert.

In Anwendung des Kommunalabgabengesetzes sind Gebühren dennoch regelmäßig auf der Grundlage des aktuellen Kostenaufwandes neu zu kalkulieren. Die Kalkulation und Überprüfung der Gebühren ist daher in 2016 vorgenommen worden. Darüber hinaus war die Überprüfung auch als Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept 2016 festgelegt.

Die Kalkulation selbst hat Folgendes ergeben:

Die bei der Gebührenerhöhung 2005 zugrundeliegenden Kosten des Wohnheimes beliefen sich auf 215.503,71 €. Die Kalkulation auf der Grundlage des aktuellen Kostenaufwandes (siehe Anlage 2) ergibt Gesamtkosten (= Gebührenbedarf) in Höhe von 243.143,44 € und entspricht einer Steigerung von 12,83 %. Die Steigerung ist begründet, durch die Tarifierhöhungen im Bereich der Personalaufwendungen sowie die Einführung des Mindestlohnes seit 01. 01. 2015 und damit verbundenen Erhöhung der Kosten des Objektschutzes (= Nachtwache). Die übrigen Bewirtschaftungskosten des Wohnheimes konnten zwar reduziert werden, weil mit der Schließung des Standortes in Luckenwalde, Schieferling, das Oberstufenzentrum seit 2015 Teile des Gebäudes des Wohnheimes für Unterrichtszwecke nutzt. Diese Ersparnis hat die Steigerungen im Bereich der Personalaufwendungen jedoch nicht ausgeglichen.

Die Erträge des Geschäftsjahres 2016 betragen 94.122,13 €. Diese setzen sich zusammen durch die Benutzungsgebühren der Nutzer des Wohnheimes in Höhe von 64.257,10 € und den Schulkostenbeiträgen in Höhe von 29.865,03 €, die andere Landkreis bzw. kreisfreie Städte gemäß § 116 BbgSchulG für die Unterbringung zahlen. Das entspricht einer Kostendeckung von 38,71 %.

Aus der aktuellen Kalkulation geht folgender Gebührenbedarf hervor:

Gebührenmaßstäbe	derzeit gültige Gebühren	Kalkulierter Gebührenbedarf	
		nach Kapazität	nach durchschnittlicher Auslastung
pro Monat	250,00 €	470,30 €	713,00 €
pro Woche	59,80 €	110,10 €	166,90 €
pro Tag	12,40 €	22,80 €	34,50 €

Auf eine Erhöhung der Gebühren nach dem 01. 08. 2005 ist bislang aus nachfolgenden Gründen verzichtet worden:

1. Die im Jahr 2005 den Gebührenfestlegungen zugrundeliegende Auslastung des Wohnheimes betrug 45 %. Obwohl kostendeckende Gebühren nicht beschlossen wurden, hatte die Gebührenerhöhung zur Folge, dass die durchschnittliche tägliche Auslastung von 25 auf 15 Belegungen sank. Um dem Rückgang der Wohnheimbewohner entgegenzuwirken, ist deshalb eine weitere Erhöhung der Gebühren trotz Haushaltssicherung nicht vorgeschlagen worden.

2. Bei der Gebührenfestlegung für das Wohnheim sollte aber auch der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen beachtet werden. Das Wohnheim nutzen überwiegend Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums, die nur über eine Ausbildungsvergütung bzw. über gar kein eigenes Einkommen verfügen und denen eine tägliche An- und Abreise zur Schule nicht möglich ist. Die geringe Auslastung ist daher von diesen auch nicht zu vertreten. Überdies ist der Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) grundsätzlich verpflichtet, ein Wohnheim bereitzustellen, wenn die Schule von Schülerinnen und Schülern nicht täglich erreicht werden kann. Hier handelt es sich vor allem um Schülerinnen und Schüler der Landesfachklassen. Diese haben in der Regel das zuständige Oberstufenzentrum zu besuchen. Die Festlegung, welches Oberstufenzentrum für die Beschulung in der jeweiligen Landesfachklasse zuständig ist, trifft im Rahmen der Landesfachklassenverordnung das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Der Einfluss des Landkreises auf diese Festlegungen ist eher gering.
3. Die Überprüfung der Satzung im Jahr 2010 hatte ergeben, dass die im Landkreis durch Satzungsänderung im Jahr 2005 festgelegte Gebühr je Belegungstag von 12,40 € den Durchschnittswert je Belegungstag aller Wohnheime im Land Brandenburg von 10,41 € bereits überschreitet.

Die Verwaltung empfiehlt unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen weiterhin auf eine Erhöhung der Gebühren zu verzichten.

Die Auslastung des Wohnheimes hat sich zwar zwischenzeitlich gebessert und stabilisiert. Die Zahl der täglich Anwesenden liegt nicht zuletzt wegen des beruflichen Gymnasiums am OSZ und der Ringer aktuell bei 31 Belegungen (Kapazität 47). Diese Situation könnte sich durch eine Erhöhung der Gebühren wieder verschlechtern.

In Vorbereitung eines Kreistagsbeschlusses wurden erneut die aktuellen Tagessätze einer Vielzahl von Wohnheimen für Auszubildende des Landes Brandenburg ermittelt. Der Durchschnitt liegt hier bei 10,46 €. Nach wie vor wird mit dem derzeit gültige Tagessatz der Gebührensatzung des Landkreises von 12,40 € dieser Landesdurchschnitt überschritten. Der niedrigste Tagessatz beträgt 7,00 € und der höchste Tagessatz 19,09 €. Wobei hier zu beachten ist, dass in den höheren Tagessätzen in der Regel noch die Gemeinschaftsverpflegung (nicht im Landkreis Teltow-Fläming) enthalten ist. Soweit Festlegungen zu Monatsgebühren getroffen wurden, beträgt hier die Gebührenspanne 150,00 € bis 250,00 €, deren Höchstgrenze der Landkreis Teltow-Fläming bereits erreicht.

#### **Anlagen:**

- 1 derzeit gültige Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung) einschl. Erster Änderungssatzung
- 2 Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes des OSZ TF



---

Wortlaut der Satzung in der seit dem 01. August 2005 geltenden Fassung, die berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2000 und
2. die Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung – vom 1. Juli 2005

### **S a t z u n g**

#### **über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung -**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch § 90 d Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Satzung**

Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält als Träger das "Wohnheim für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming" in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 112-114.

#### **§ 2**

##### **Anspruch**

1. Zur Nutzung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming, wenn ihnen die tägliche Anreise von der Wohnung zur Schule nicht zuzumuten ist. Für die Zumutbarkeit gelten die Regelungen in der Satzung über die Schülerbeförderung entsprechend.
2. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können auch andere Schülerinnen und Schüler zur Nutzung zugelassen werden. Das gilt auch für Personen im Rahmen von Schulpartnerschaften oder Städtepartnerschaften.

---

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

1. Grundlage für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes ist die Erteilung einer Benutzungserlaubnis.
2. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch das Schulverwaltungsamt erteilt.
3. Der Antrag ist von den Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter, unter Verwendung vorgegebener Antragsformulare beim Schulverwaltungsamt schriftlich zu stellen.

### **§ 4 Schließzeiten**

1. Das Wohnheim ist von Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
2. Das Wohnheim bleibt in den Ferien zum Jahreswechsel und in den Sommerferien für vier Wochen geschlossen.

### **§ 5 Hausordnung**

Die Wohnheimnutzer haben die für das Wohnheim geltende Hausordnung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Rücknahme der Benutzungserlaubnis führen.

### **§ 6 Gebühren**

1. Die Benutzung des Wohnheimes ist gebührenpflichtig.
2. Die monatliche Gebühr beträgt 250 €.
3. Bei Nutzung des Wohnheimplatzes im Rahmen des Blockunterrichts beträgt die wöchentliche Gebühr 59,80 €.
4. Bei Beschränkung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Abs. 1) auf einzelne Tage in der Woche beträgt die Gebühr 12,40 € täglich.
5. Wird der Wohnheimplatz an einzelnen Tagen nicht genutzt, entbindet dies nicht von der Zahlung der Gebühren. Das gilt auch bei Abwesenheit wegen Krankheit, Ferien oder Schließzeiten der Schule.

---

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Wohnheimnutzer, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

**§ 8**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid jeweils für die Dauer eines Ausbildungs- bzw. Schuljahres festgesetzt.
3. Die Gebühren werden monatlich, jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
2. Die in Euro angegebenen Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

**Veröffentlicht:**    **Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 52 vom 15.12.2000**  
                          **Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 01.07.2005**



# TOP 8.2

Anlage 2			
<b>Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes</b>			
<b>des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming</b>			
Objekt: Wohnheim des OSZ TF, Rudolf-Breitscheid-Str. 112-114, 14943 Luckenwalde			
Kapazität: 47 Plätze / durchschnittliche Auslastung pro Tag: 31 Nutzer			
Belegungszeitraum: 11 Monate, 47 Wochen, 227 Belegungstage			
<b>A.</b>	<b>Ermittlung der ansatzfähigen Kosten</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b>	102.956,37	
	Erzieher	95.694,53	1,75 Stellen
	Hausmeister	7.261,84	0,16 Stelle
<b>2.</b>	<b>Sachkosten</b>	113.001,54	
2.1.	Bewirtschaftung und sonstige Betriebskosten		
	<i>Strom/Gas</i>	17.722,71	
	<i>Wäschereinigung</i>	1.049,52	
	<i>Wasser/Abwasser</i>	2.362,66	
	<i>Unterhaltsreinigung</i>	16.339,39	
	<i>Abfallbeseitigung</i>	3.733,32	
	<i>Winterdienst</i>	307,15	
	<i>Objektbewachung (bzw. Nachtwache)</i>	52.844,35	
	<i>Steuern, Versicherungen, Schadensfälle</i>	2.440,60	
	<i>Laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen</i>	2.169,71	
	<i>Sonstiges</i>	974,62	
2.2.	Wirtschaftsbedarf		
	<i>Unterhaltung von Geräten und Ausstattungsgegenständen</i>	500,00	
	<i>Haltung von Fahrzeugen</i>	0,00	
	<i>Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter</i>	1.500,00	
2.2.	Verwaltungsbedarf		
	<i>Geschäftsaufwendungen (Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Reisekosten)</i>	761,87	
	<i>pauschale Verwaltungsumlage nach KGST</i>	10.295,64	10 % der Personalkosten
<b>3.</b>	<b>Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen</b>	27.185,53	
3.1.	Mieten, Pachten, Leasing	-	
3.2.	Zinsen für Fremdkapital	-	
3.3.	Jährl. Abschreibung für Gebäude	27.070,58	
3.6.	Jährl. Abschreibungen für bewegliche Anlagegüter	114,95	
	<b>Summe ansatzfähige Kosten:</b>	<b>243.143,44</b>	

B.	Verteilungsschlüssel	Schlüssel	Betrag in €	Anmerkungen
	ansatzfähigen Kosten = Gebührenbedarf:		243.143,44	
1.	nach Kapazität	47		
	Kosten je Wohnheimplatz/Jahr nach Kapazität		5.173,26	
2.	nach durchschnittlicher Auslastung pro Tag	31		Auslastung 55,3 %
	Kosten je Wohnheimplatz/Jahr nach Auslastung		7.843,34	
<b>C.</b>	<b>Berechnung Benutzungsgebühren:</b>	<b>Schlüssel</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Anmerkungen</b>
1.	<b>Benutzungsgebühren nach Kapazität</b>			
1.1.	Kosten pro Jahr je Wohnheimbewohner		5.173,26	
	Anzahl der Nutzungsmonate	11		
	Kosten pro Monat/Wohnheimbewohner		470,30	
	<b>Benutzungsgebühr je Monat</b>		<b>470,30</b>	
1.3.	Kosten pro Jahr je Wohnheimbewohner		5.173,26	
	Anzahl Nutzungswochen	47		
	Kosten pro Woche/Wohnheimbewohner		110,07	
	<b>Benutzungsgebühr je Woche</b>		<b>110,10</b>	
1.2.	Kosten pro Jahr je Wohnheimbewohner		5.173,26	
	Anzahl Belegungstage	227		
	Kosten pro Belegungstag/Wohnheimbewohner		22,79	
	<b>Benutzungsgebühr je Tag</b>		<b>22,80</b>	
2.	<b>Benutzungsgebühren nach Auslastung</b>			
2.1.	Kosten pro Jahr je Wohnheimbewohner		7.843,34	
	Anzahl Nutzungsmonate	11		
	Kosten pro Monat/Wohnheimbewohner		713,03	
	<b>Benutzungsgebühr je Monat</b>		<b>713,00</b>	
2.2.	Kosten pro Jahr je Wohnheimbewohner		7.843,34	
	Anzahl Nutzungswochen	47		
	Kosten pro Woche/Wohnheimbewohner		166,88	
	<b>Benutzungsgebühr je Woche</b>		<b>166,90</b>	
2.3.	Kosten pro Jahr je Wohnheimbewohner		7.843,34	
	Anzahl Belegungstage	227		
	Kosten pro Belegungstag/Wohnheimbewohner		34,55	
	<b>Benutzungsgebühr je Tag</b>		<b>34,50</b>	
	Ergebnis der Kalkulation:			
	Gebührenmaßstäbe	derzeit gültige Gebühren	Kalkulierte Gebühren	
			nach Kapazität	nach durchschnittlicher Auslastung
	pro Monat	250,00 €	470,30 €	713,00 €
	pro Woche	59,80 €	110,10 €	166,90 €
	pro Tag	12,40 €	22,80 €	34,50 €

